



Hausordnung

Vorwort

Aus Gründen der Vereinfachung wird im Folgenden die männliche Schreibweise zur Kennzeichnung von Personengruppen verwendet, die geschlechtsneutral zu verstehen ist und das weibliche Geschlecht mit einschließt!

Die folgende Hausordnung wurde von Lehrern, Eltern und Schülern gemeinsam erarbeitet. Sinn dieser Hausordnung ist es, zu gegenseitiger Rücksichtnahme zu erziehen und das Zusammenleben aller Beteiligten so zu regeln, dass Sicherheit und erfolgreiche schulische Arbeit gewährleistet werden können.

Pünktlichkeit, Sauberkeit, Ordnungssinn, schonender Umgang mit dem Schuleigentum und eine angemessene Umgangssprache ohne Fäkalausdrücke bilden dafür die notwendigen Voraussetzungen.

Als Grundsatz gilt: So viel Freiheit wie möglich, so viel Gebundenheit wie nötig.

Was durch Gesetze, Erlasse und Schulordnung bereits geregelt ist, wird in dieser Hausordnung nicht noch einmal aufgeführt. Die im Folgenden aufgeführten Regeln können nicht alle denkbaren Situationen erfassen. Detailfragen zur Hausordnung werden in diesen Fällen mit dem Klassenleiter erörtert.

I. Generell gültige Regeln

1. Es ist darauf zu achten, dass niemand gefährdet oder geschädigt werden kann.
2. Tabakwaren, Alkohol und Drogen jeglicher Art dürfen aus jugendschutzrechtlichen Gründen auf dem Gelände des Schulzentrums weder mitgeführt noch konsumiert werden, ebenso nicht auf dem Fußweg zwischen Sporthalle und Schulzentrum oder an den Haltestellen während der An- und Abfahrtszeiten der Schulbusse.
3. Waffen und waffenähnliche Gegenstände wie z. B. Taschenmesser oder Softair-Pistolen dürfen nicht mitgeführt werden.
4. Auf angemessene Kleidung ist zu achten. Bauchfreies, ebenso tief dekolletiertes Erscheinen sowie das Tragen extrem kurzer Röcke, tief hängender Hosen und anderer freizügiger Kleidungsstücke ist untersagt. Die Unterwäsche darf nicht sichtbar sein.
5. Niveaulose, beleidigende Sprüche und politische Parolen gehören nicht auf die Schulkleidung.
6. Das Kaugummikauen ist nicht gestattet.
7. Haustiere dürfen nicht zur Schule mitgebracht oder in Klassenräumen gehalten werden. Ausnahmen zu Unterrichtszwecken sind mit dem Fachlehrer abzusprechen.

8. Die Benutzung von Sportgeräten wie Kickboards, Einrädern, Skateboards u. ä. ist nicht gestattet.
9. Alle Besucher der Schule, die keinen Termin vereinbart haben, müssen sich grundsätzlich zunächst im Sekretariat anmelden.
10. Die Notausgangstüren sämtlicher Schulgebäude dürfen nur im Notfall entriegelt werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung einer Lehrkraft.
11. Das Mitbringen von elektronischen Kommunikationsmitteln ist gestattet, aber (vgl. Handy-Ordnung):
 - a. Diese müssen auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein.
 - b. Bei Verstößen werden Handys oder andere Geräte eingezogen und nach Kenntnisnahme durch einen Erziehungsberechtigten wieder ausgehändigt oder können durch einen Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
 - c. Die Schulleitung behält sich unter Einbeziehung der Eltern und eventueller Behörden vor, bei begründetem Verdacht Handys und ähnliche Speichermedien auf Daten wie Bilder und Filme zu überprüfen, die strafrechtliche Relevanz besitzen könnten.
12. Es ist untersagt, die Schule als solche, Schüler oder Lehrer ohne Erlaubnis im Internet darzustellen. Die Schule behält sich vor, entsprechende Übertretungen zur Anzeige zu bringen.
13. Im Krankheitsfall muss der Schüler bis 8.00 Uhr telefonisch entschuldigt werden. Spätestens am dritten Tag muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Ein Verlassen der Schule bei Eintreten der Krankheit am Vormittag vor dem Unterrichtsende ist nur mit Genehmigung des Fachlehrers erlaubt.
14. Ankündigungen von Straftaten (z. B. AMOK-Lauf) sowie Beleidigungen oder Äußerungen mit rechtsradikalem Hintergrund in schriftlicher und verbaler Form werden unverzüglich von der Schulleitung zur Anzeige gebracht.

II. Vor dem Unterricht

1. Jeder Schüler ist selbst dafür verantwortlich pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.
2. Sollte ein Bus aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse nicht pünktlich kommen, sind die Schüler dazu verpflichtet, mindestens 30 Minuten an der Bushaltestelle zu bleiben. Bei gutem Wetter müssen sie 45 Minuten auf den Bus warten. Erst nach Ablauf dieser Zeit dürfen sie den Heimweg antreten.
3. Schüler, die mit dem Bus kommen, müssen sich unverzüglich auf direktem Weg auf die Pausenhöfe begeben.
4. Fahrräder, Mofas u. ä. werden auf dem Parkplatz neben den Tennisplätzen oder in den dafür vorgesehenen Fahrradständern (an der Sporthalle) abgestellt. Für Diebstahl oder eventuelle Beschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung. Die Lehrer- und Busparkplätze sind freizuhalten.
5. Mäntel und Jacken sind in der Regel an die Garderobenhaken im Flur vor den Klassen zu hängen. Jeder muss selbst darauf achten, dass weder Geld noch andere Wertsachen in den Kleidungsstücken verbleiben.

III. Während der Unterrichtszeit

1. Vor Beginn der Unterrichtsstunde begeben sich die Schüler unverzüglich zu ihrem Klassenraum und verhalten sich ruhig.
2. Wenn 5 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch kein Lehrer in der Klasse oder im Fachraum ist, bittet der Klassensprecher im Sekretariat um Auskunft. Alle anderen Schüler verhalten sich vor, gegebenenfalls in der Klasse, leise, um den Unterrichtsverlauf der anderen Klassen nicht zu stören.
3. Klassenräume, Schulmöbel und Lehr- und Lernmittel sind schonend zu behandeln. Für vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigungen am Schuleigentum werden die Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten haftbar gemacht. Schäden sind dem Klassen- oder Fachlehrer unverzüglich zu melden, damit eine schriftliche Schadensmeldung an den Schulträger erfolgen kann.
4. Sportstätten dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers aufgesucht werden.
5. Für die Benutzung von Fachräumen bestehen besondere Regelungen.
6. Das Essen während des Unterrichts ist nicht erlaubt, das Trinken nur in besonderen Fällen nach Absprache mit der Lehrperson.
7. Das Tragen von Kopfbedeckungen (außer aus religiösen Gründen) während des Unterrichts ist nicht gestattet.

IV. Pausen

1. Der Lehrer geht als Letzter aus dem Unterrichtsraum und schließt diesen ab.
2. Zu Beginn der großen Pausen gehen die Schüler auf einen der drei vorgesehenen Pausenhöfe, begeben sich unaufgefordert und auf schnellstem Weg dorthin und verbleiben auf diesem Hof die gesamte Pause. Dabei gilt:
Klassen 5/6 Orientierungsstufenschulhof Schulhof 1
Dieser Schulhof ist ausschließlich für die Schüler der Orientierungsstufe.
Auf dem unteren der beiden Schulhöfe kann Basketball, jedoch kein Fußball gespielt werden.
Klassen 7 bis 10 Aktivschulhof Schulhof 2
Klassen 7 bis 10 Relaxschulhof Schulhof 3
Diese Schulhöfe sind ausschließlich für die Schüler der Klassen 7 bis 10.
Bei extremen Witterungsverhältnissen entscheiden die aufsichtführenden Lehrer, wann das Gebäude betreten werden darf.
3. Die aufsichtführenden Lehrer verlassen am Pausenende als Letzte den Schulhof.
4. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Während des Unterrichts sollten möglichst keine Toilettengänge erfolgen.
5. Sportstätten und Fachräume dürfen erst nach Beendigung der Pause aufgesucht werden.
6. Das Werfen von Schneebällen oder anderen Gegenständen und das Anlegen von Schlitterbahnen sind aus unfallschutzrechtlichen Gründen untersagt.

V. Nach dem Unterricht

1. Jeder Schüler muss dafür sorgen, dass am Ende des Unterrichts die Unterrichtsräume in einem ordentlichen Zustand verlassen und die Stühle hochgestellt werden. Fenster sind zu schließen, der Sonnenschutz ist hochzufahren.
2. Bei vorzeitigem Unterrichtsschluss dürfen nur die Schüler das Schulgelände verlassen, für die eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt, ansonsten erlischt der Versicherungsschutz.
3. Zur Vermeidung von Unfällen ist jeder Schüler zu rücksichtsvollem Verhalten beim Warten auf und Einsteigen in die Busse verpflichtet.
 - a. Jeder Schüler hat die Anordnungen der Busbegleiter zu beachten und ihnen Folge zu leisten.
 - b. Die Schüler warten hinter den dafür vorgesehenen Absperrungen und drängeln nicht.

Anhang:

VII. Haftungsfragen – Unfallversicherungsschutz

A dieser Stelle werden nur die wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit Haftungsfragen und Fragen zum Unfallversicherungsschutz zusammengefasst.

1. Umfang des Versicherungsschutzes: Der Unfallversicherungsschutz umfasst den Schulbesuch, d. h. der Schüler ist während des Unterrichts und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie auf dem Weg vom und zum Unterricht oder zur Schulveranstaltung versichert. Versicherungsschutz besteht demnach auch für schulische Veranstaltungen an Nachmittagen (z. B. Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Schulfeste) und Abenden (Informationsabende, Entlassfeier u. a.).
2. Wegfallgründe: Verlässt ein Schüler ohne Erlaubnis während der Unterrichtszeit (z. B. in der Pause) das Schulgelände oder weicht er vom direkten Heimweg ab (begleitet er z. B. einen Mitschüler nach Hause und macht deshalb einen Umweg), so entfallen Haftung und Unfallversicherungsschutz der Schule.
3. Bei (vorzeitigem) Unterrichtsschluss: Ähnliches wie unter Punkt 2. gilt bei Fahrschülern für die Zeit nach dem Unterricht bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts bis zur Abfahrt der Busse. Schüler, die nicht in unmittelbarem Anschluss an einen vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause gelangen können, müssen sich während der Wartezeit bis zur Abfahrt der Busse in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen aufhalten. Verlassen diese Schüler jedoch nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts das Schulgelände, so besteht seitens der Schule keine Haftung mehr.